

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 8)

Juli 2026

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

In eigener Sache

Bisher habe ich monatlich mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** an einen Verteiler mit über 6.000 Adressen geschickt. Den Verteiler habe ich seit 2008 aufgebaut. Mittlerweile enthält er eine große Menge ungültiger Adressen. Die Versendung großer E-Mail-Verteiler mit zusätzlich hohem Anhang kann dazu führen, dass vermutet wird, es handele sich um einen SPAM-Versand mit schadhaftem Anhang. Daher ist mein Absender zeitweise auf einer sogenannten Blacklist gelandet. Um das in Zukunft zu vermeiden, ändere ich meine Versandpraxis:

Das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** verschicke ich nicht mehr im Anhang, sondern verweise nur mit einem Link auf die Ausgabe auf meiner Website.

In meinen Rundmails stelle ich zukünftig eine **einfache Möglichkeit der Abmeldung** zur Verfügung. Es kann sich auch mit einfacher E-Mail abgemeldet werden, was ja schon immer möglich war.

Schicken Sie mir einfach eine E-Mail mit »Verteiler« im Betreff.

Wer bisher mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben (ebenfalls mit »Verteiler« im Betreff). Sie können aber auch einfach **regelmäßig meine Seite** www.sozialrecht-justament.de besuchen. Hier erscheint monatlich meine Onlinezeitschrift und hier finden sich auch alle Seminare.

Inhalt der aktuellen Ausgabe

1. Änderungen im SGB II gehen oftmals **Prüfberichte des Bundesrechnungshofs** voraus. Die **Bedeutung der Berichte des Bundesrechnungshofs für das SGB II** wird am Beispiel der aktuellen Änderungen des SGB II dargestellt (Seiten 15 bis 19)
2. Schwerpunktthema die **Neuregelung der Zumutbarkeit in § 10 SGB II hinsichtlich der Verschärfung der Unzumutbarkeit aufgrund der Erziehung von Kindern**. Die Herabsetzung des Regelalters der Kinder, ab dem eine Beschäftigung zumutbar ist, **von drei Jahren auf 14 Monate** wirft zahlreiche Fragestellungen auf. Die Bundesagentur hat hierzu neue **Weisungen ab dem 1.7.2026** erlassen. Die Weisungen werden kritisch dargestellt. Die Problematik, dass die Elternzeit bis drei Jahre nun im Widerspruch zur Zumutbarkeitsregelung im SGB II steht, werden in den Weisungen der BA zugunsten des SGB II gelöst, ohne aber die Implikationen der Lösung zu bedenken (Seiten 20 bis 30).
3. Unter »Kurz berichtet«, weise ich auf die m.E. wichtige sozialpolitische Entscheidung der Arbeitsgruppe zur Digitalisierung des Sozialstaats hin: Die Sozialplattform soll zum **One-Stop-Shop** werden (siehe Seite 31).

Eine Darstellung und Kommentierung weiterer Fachlicher Weisungen zu den Neuregelungen zur Nichterreichbarkeitsfiktion im neuen § 7b Abs. 4 SGB II und den Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II wird in den nächsten Ausgaben folgen.

Die nächsten Seminare im September 2026

03.09.2026 Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

Die nächste SGB II-Grundschulung im September 2026 (weitere im November und Dezember 2026)

23./24.9.2026 SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) – Rechtsstand Juli 2026
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
- Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,

- Bescheide verstehen und erklären,
- Aufwendungen für die Unterkunft)

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026 teilzunehmen

29.09.2026 Die Neuregelungen der Sanktionen bei Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit – einschließlich einer kritischen Darstellung der neuen Fachlichen Weisungen der BA (9 bis 12 Uhr, 95 Euro)

Alle weiteren Seminare im Jahr 2026 finden Sie ab Seite 7 und auf meiner Seite

www.sozialrecht-justament.de

Inhalt der Juli-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	4
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online.....	5
Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)	5
Seminarbeschreibungen)	7
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar	7
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	7
Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz	8
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	9
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	9
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	9
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	9
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen	10
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	11
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	14
Anmerkungen zur Rolle des Bundesrechnungshofs bei der Änderung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)	15
Der Bundesrechnungshof und die Jobcenter	15
Der Bundesrechnungshof, das Bürokratie-Dilemma und die falschen Antworten der KI über den Bundesrechnungshof	15
»Entbürokratisierung« und »Komplexitätsreduktion«	16
Berichte des Bundesrechnungshofs zur Umsetzung von § 10 SGB II in den Jobcentern	17
Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber Forderungen des Bundesrechnungshofs aufgegriffen	17
Zur Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung - Prüfung der Jobcenter durch den Bundesrechnungshof	17
Der Bundesrechnungshof und Selbstständige im SGB II-Leistungsbezug	18
Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung – Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Neuregelung in § 10 SGB II	20
Fallgestaltungen, die zukünftig zu Konflikten mit dem Jobcenter führen können	20
Fallkonstellation 1: Kind ist unter 14 Monate alt, die Betreuung ist in einer Kinderkrippe gesichert – ist eine Arbeit verpflichtend zumutbar?	21
Fallkonstellation 1 - Alternative: es besteht ein ruhendes Arbeitsverhältnis (Elternzeit)	22

Fallkonstellation 2: Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende wünscht aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe.....	22
Was passiert nun, wenn die Betreuung nicht sichergestellt ist, obwohl eine Sicherstellung möglich wäre?23	
Besteht eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kinderbetreuung?	23
Die Umsetzung der verschärften Zumutbarkeit im 4-Phasen-Modell der Bundesagentur für Arbeit	23
Was passiert aber, wenn die Beratung nicht zu dem gewünschten Ergebnis (erfolgreiche Bemühung um einen Betreuungsplatz) führt, weil Leistungsberechtigte dies nicht wünschen?.....	24
Könnte das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten gewertet werden?25	
Fallkonstellation 3: Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat	25
Kann das Jobcenter Leistungsberechtigte mit einem Kind ab dem 14. Lebensmonat sanktionsbewehrt verpflichten, sich um Betreuungsmöglichkeit zu bemühen?	27
Verpflichtung zur Kinderbetreuung und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz	28
Eingeschränkte Zumutbarkeit gilt immer für einen Elternteil.....	29
Fazit: Erheblicher Druck auf Alleinerziehende, die für ihr Kind unter drei Jahren keine Betreuung wünschen, wird neu entstehen.....	29
Kurz berichtet: Sozialplattform wird zentraler One-Stop-Shop für die Sozialverwaltung...	31

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2026 statt.**

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

SEPTEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 13. SGB II- Änderungsgesetz
21	22	23 SGB II Grundschulung	24 SGB II Grundschulung
28	29 Mitwirkungspflichten und Sanktionen	30	1

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14	15

NOVEMBER

Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundsicherung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüchen neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

DEZEMBER

Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundsicherung	16	17

Seminarbeschreibungen)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter www.sozialrecht-justament.de

Preise (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundsicherung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

Donnerstag, 3. September 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags

Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzsbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.**

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen

Mittwoch/Donnerstag, 23./24 September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld)

Zweitägige SGB II - Grundsicherung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundsicherung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundsicherungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 29. September 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Thema des Seminars sind Leistungsminderungen bei **Meldeversäumnissen** und **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit**. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert. Im Seminar wird Klarheit geschaffen, soweit der Gesetzeswortlaut das zulässt.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)

Grundsicherungsgeld und Schulden

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährighaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag/Dienstag, 9./10 November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1. J. = 1)	☐ mindert. Kind ☐ außerhalb der DG		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	☐		☐	☐
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MB Warmwasser	☒	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		202,68 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Gesamtbedarf		3.117,99 €	1.295,30 €	911,35 €
Einkommen				
Erwerbs Einkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen!			- €	- €
Erwerbs Eink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundsatzzuweisungsbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsatzungsbetrag		- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbs Eink.		1.527,00 €	- €	- €
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergehalt		- €	259,00 €	259,00 €

Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessenen Unterkunftsbedarfen

- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Inhalte sind:

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
 - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
 - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
 - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
 - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
 - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
 - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
 - Familienangehörige

- Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
- Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
- Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen

4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)

Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII**. **Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

Themen des Online-Seminars sind:

1. Kindergeld

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

2. Kinderzuschlag

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag

- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

3. Der Unterhaltsvorschuss

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

4. Elterngeld

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

5. Kinderbetreuungszuschlag beim Bafög und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)

Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

Inhalte sind:

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld

- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Dienstag/Mittwoch, 15./16 Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Anmerkungen zur Rolle des Bundesrechnungshofs bei der Änderung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)

Der Bundesrechnungshof und die Jobcenter

Der Bundesrechnungshof untersucht immer wieder die Verwaltungspraxis der Jobcenter. **Der Hauptfokus liegt hierbei darauf, Verwaltungshandeln zu erkennen, das zu Ausgaben führt, die unter Anwendung des geltenden Rechts vermeidbar sind.** Teilweise stellt der Bundesrechnungshof aber auch politische Forderungen auf, die mit geltendem Recht nicht umgesetzt werden können. So hat der Bundesrechnungshof beispielsweise am 7. April 2026 empfohlen, die sogenannte Totalsanktion bei Arbeitsverweigerung auf Leistungsberechtigte zu erweitern, die sich wiederholt auf Stellenausschreibungen nicht bewerben¹. In der Stellungnahme zum Bericht des Bundesrechnungshofs hat das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit zu Recht darauf verwiesen, dass die Empfehlung des Bundesrechnungshofs nicht verfassungskonform umgesetzt werden kann. Das hat den Bundesrechnungshof allerdings nicht zu einer Revision seiner Empfehlung bewegen können.

Andererseits erkannte der Bundesrechnungshof - wenn auch nur selten - bei der Prüfung des Verwaltungshandelns der Jobcenter auch Praktiken, die dazu führen, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehende Leistung nicht nach geltendem Recht erhalten. Im Bericht zur Anrechnung von Erwerbseinkommen stellte der Bundesrechnungshof fest, dass höhere Absetzbeträge beim Erwerbseinkommen oftmals nicht erfasst werden. Hier wird durch den Bundesrechnungshof bestätigt, was ich seit Jahren aus der Beratungspraxis kenne und auf das ich in meinen Fortbildungen immer wieder hinweise. Daher kurz zur Feststellung des Bundesrechnungshofs Ende letzten Jahres (BRH, 3.12.2025, S. 5)²:

Bei Einkommen über 400 Euro ist ein höherer Betrag abzusetzen, sofern der Bürgergeldbeziehende diesen nachweist. In drei Viertel der Fälle, in denen Angaben hierzu vorlagen, berücksichtigten die Jobcenter die Absetzbeträge nicht oder in falscher Höhe. Zudem berieten die Jobcenter die Bürgergeldbeziehenden oft nicht umfassend zu den möglichen Absetzbeträgen, sodass diese die ihnen zustehenden Leistungen nicht vollumfänglich erhielten.

Der Bericht des Bundesrechnungshofs bewertet auch kritisch und ablehnend die in der Stellungnahme des BMAS vertretene Rechtsauffassung, Jobcenter müssten nicht über die Möglichkeit, erhöhte Absetzbeträge nachweisen zu können, beraten.

Die zahlreichen Berichte des Bundesrechnungshofs sind sozialpolitisch interessant. Sie werfen gleichzeitig auch ein Schlaglicht auf den Verwaltungsaufwand, der zur rechtmäßigen Umsetzung gesetzlicher Regelungen notwendig ist.

Eines scheint klar zu sein: Wer heute – wie der Bundesrechnungshof - einen kritischen Blick auf die »realexistierende« Verwaltungspraxis wirft, wird zwangsläufig mit exzessiver Bürokratisierung konfrontiert, und logischerweise eine konsequente Entbürokratisierung fordern. Doch stimmt das überhaupt?

Der Bundesrechnungshof, das Bürokratie-Dilemma und die falschen Antworten der KI über den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof ist der sparsamen Verwendung von Steuergeldern verpflichtet. Somit scheint der Bundesrechnungshof ein natürlicher Feind der Bürokratisierung zu sein. Die KI (Google) schreibt zum Beispiel:

Der Bundesrechnungshof (BRH) fordert die Bundesregierung seit Jahren nachdrücklich zu massiver Entbürokratisierung und Deregulierung auf. Er kritisiert, dass überbordende Vorschriften, komplexe Förderprogramme und mangelhafte Verwaltungsstrukturen (wie

Bundesrechnungshof prüft regelmäßig die Verwaltungspraxis der Jobcenter bezüglich der Umsetzung spezifischer Regelungen des SGB II

Regelmäßig mahnt Bundesrechnungshof eine schärfere Verwaltungspraxis an-

Manchmal kritisiert der Bundesrechnungshof auch eine für Leistungsberechtigte benachteiligende fehlerhafte Verwaltungspraxis: Beispiel bei Erwerbseinkommen

Berichte des BRH sind für sozialpolitisch interessant

Der BRH als Kritiker der Bürokratisierung und als Verfechter der Deregulierung?

¹ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2026/pflichtverletzungen-buergergeld-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2026/beruecksichtigung-erwerbseinkommen-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (geprüft wurden hier kommunale Jobcenter)

fehlende messbare Digitalisierungsziele) den Staat teuer zu stehen kommen und die Wirtschaft massiv belasten.

Wer allerdings die von der KI genannten Quellen durchsieht, findet für die Aussagen keinerlei Belege. In den einzelnen Berichten zur Verwaltungspraxis der Jobcenter werden vom Bundesrechnungshof beispielsweise fehlende Prüfungen und Dokumentationen angemahnt. Die Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes führen im Bereich der Jobcenter stets zu einem erhöhten Aufwand.

Der KI-Eintrag ist falsch und vermittelt das, was Lobbyverbände von Arbeitgebern fordern

Tatsächlich können die Berichte des Bundesrechnungshofs kaum als Grundlage einer Bürokratiekritik angesehen werden. **Die von mir durchgesehenen Berichte zur Verwaltungspraxis der Jobcenter beanstanden in der Regel, dass zu wenig dokumentiert wird und beim Verwaltungshandeln viele gesetzliche Vorgaben nicht kontrollierend eingehalten werden.** Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs verlangen bürokratische Maßnahmen, um Fehlentwicklungen im Verwaltungshandeln zu korrigieren. Dass mit diesen Maßnahmen wieder andere, nicht intendierte Fehlentwicklungen verbunden sein können, ist kaum zu vermeiden.

Die vom BRH vorgeschlagenen Maßnahmen fördern eher Bürokratie

»Entbürokratisierung« und »Komplexitätsreduktion«

Derzeit haben Forderungen nach »Entbürokratisierung« und »Komplexitätsreduktion« Hochkonjunktur. Daher verwundert es nicht, wenn eine die Verwaltung prüfende Organisation, wie der Bundesrechnungshof, hier vereinnahmt wird. Übersehen wird leicht, welche Ziele Lobbyorganisationen unter dem Deckmantel »Entbürokratisierung« oder »Komplexitätsreduktion« tatsächlich verfolgen.

Der Organisationssoziologe Stefan Kühl sieht hinter dem aktuell geforderten Bürokratie-Abbau unterschiedliche Konzepte stehen³. Die einen sagen »Bürokratie-Abbau«, meinen aber das bestimmte Sozialleistungen gestrichen werden sollen. Andere sprechen von »Bürokratie-Abbau« verfolgen aber Ziele der klassischen Deregulierung (weniger Umweltstandards, weniger Menschenrechtestandards, weniger soziale Standards). Andere sprechen von »Bürokratie-Abbau«, meinen damit Bürgerfreundlichkeit, die irgendwie durch Digitalisierung hergestellt werden kann.

Als Heilmittel neben der Digitalisierung wird die »Komplexitätsreduktion« als Problemlöser genannt. Aber auch hier steht hinter der Forderung nach Komplexitätsreduktion oftmals das Ziel, Sozialleistungen zu kürzen oder gleich ganz abzuschaffen. Im Rahmen der Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofs jedenfalls finden sich keine Belege für die Notwendigkeit eines disruptiven Umbaus der Verwaltung (mit der »Kettensäge«), sondern Anregungen für inkrementelle Innovationen.

Für sozialpolitisch Interessierte sind die **Berichte des Bundesrechnungshofs** im Bereich der Sozialleistungen ebenso interessant wie die **Gutachten des Nationale Normenkontrollrats (NKR)**. Mit dem NKR-Gutachten **»Wege aus der Komplexitätsfalle«**⁴ vom 26. März 2024 hat der NKR die Einsetzung der Kommission zur Sozialstaatsreform angestoßen, die weitreichende Änderungen im Bereich des existenzsichernden Sozialrechts vorschlug, die nun in Gesetzgebungsverfahren münden sollen.

Während der Nationale Normenkontrollrat gewissermaßen »ex ante« Auswirkungen geplanter Gesetze im Voraus abwägt, betrachtet der Bundesrechnungshof kleinteilig die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben »ex post« im konkreten Verwaltungsbezug und leitet daraus auch Forderungen zu gesetzlichen Korrekturen ab. Allzu oft zeigt sich dann, dass die Herstellung von Effizienz und Effektivität von Bürokratie wiederum an vielen Stellen Bürokratie erfordert.

Bundesrechnungshof prüft »ex post«, der Nationale Normenkontrollrat »ex ante«

Interessant zum Thema »Bürokratie« ist beispielsweise das Working Paper 2/2026 »Die Bürokratisierung der Entbürokratisierung« von Prof Stefan Kühl:

<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/fakultaet/personen/kuehl/workingpapers/Kuehl-2026-Working-Paper-2-Die-Burokratisierung-der-Entburokratisierung.pdf>.

³ <https://jung-naiv.podigee.io/1159-834-soziologe-stefan-kuhl-uber-management-organisation-herrschaft>

⁴ Vgl, hierzu **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 10/2024** (in der 2024 Jahresausgabe; S. 88 bis 98: https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/Jahresgesamtausgabe_2024.pdf

Berichte des Bundesrechnungshofs zur Umsetzung von § 10 SGB II in den Jobcentern

Die jüngsten **Berichte des Bundesrechnungshofs**, die Fragestellungen der Umsetzung von § 10 SGB II behandelten, gipfelten stets in der Feststellung, dass die Verwaltungspraxis und die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu großzügig seien. Das im SGB II verankerte Prinzip des »Forderns« müsste durch eine verschärfte Praxis der Zumutbarkeit durchgesetzt werden.

Bundesrechnungshof plädiert für schärfere Zumutbarkeit im SGB II

- Der Bundesrechnungshof prüfte die **»Unzumutbarkeit wegen Kindererziehung gemäß § 10 SGB II«** (2.7.2025),
- Die **»Vermittlerische Betreuung Selbstständiger im Rechtskreis SGB II«** war Gegenstand eines eigenen Berichts (23.12.2024).
- Weiter kritisierte der Bundesrechnungshof, dass die Fachlichen Weisungen zur Zumutbarkeit nicht die sanktionsbewehrte Vermittlung auf Arbeitsstellen im gesamten Bundesgebiet einschließt (**»zur Umsetzung des § 10 SGB II „Zumutbarkeit“ durch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit«**, 7.2.2024).
- Die **»fehlende Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen«** von SGB II-Leistungsberechtigten mit Kindern unter drei Jahren war weiteres Thema des Bundesrechnungshofs (10.12.2025). Auch hierbei ging es um die Zumutbarkeit.

Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber Forderungen des Bundesrechnungshofs aufgegriffen

Neu ist, dass im Regelfall die **Erziehung eines Kindes nach Vollendung des 14 Lebensmonats** einer grundsätzlichen Zumutbarkeit von Arbeit nicht entgegensteht, wenn die Betreuung des Kindes gesichert ist. Weiterhin sind die Jobcenter verpflichtet, die **Tragfähigkeit von selbständiger Erwerbstätigkeit** mindestens einmal jährlich zu überprüfen und bei fehlender Tragfähigkeit stärker in Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Zudem wurde in § 10 SGB II aufgenommen, dass sich die Zumutbarkeit auch auf nach dem Aufenthaltsgesetz durchgeführte Integrationskurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung bezieht.

Einzig die Forderung des Bundesrechnungshofs, die Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II dahingehend zu ändern, dass ein Umzug zur Arbeitsaufnahme bundesweit verpflichtend verlangt werden kann, ist die Bundesagentur für Arbeit nicht gefolgt.

Zur Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung - Prüfung der Jobcenter durch den Bundesrechnungshof

Die neuen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu den Änderungen in § 10 SGB II werden weiter unten ausführlich dargestellt. Zur bisherigen Regelung der Zumutbarkeit nach § 10 SGB II gab es einen Bericht des Bundesrechnungshofs (BRH), der die bisherige Verwaltungspraxis, aber auch die gesetzlichen Grundlagen kritisch betrachtete.

Zusammenfassend stellte der Bundesrechnungshof fest (BRH, 2.7.2025, 6)⁵:

Die Jobcenter betreuten die leistungsberechtigten Personen vor, während und nach der § 10 SGB II-Kennzeichnung wegen Kindererziehung unzureichend.

Der BRH kritisierte in diesem vor einem Jahr erschienen Bericht scharf die Jobcenter. Eine Beratung in der Zeit der Unzumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Erziehung von Kindern würde von den Jobcentern nicht vorgenommen werden. Oftmals würde eine Arbeitsvermittlung auch nicht erfolgen, obwohl das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hatte.

⁵ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/unzumutbarkeit-kindererziehung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Im Programm **VerBIS** werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte oftmals weiterhin, auch wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, mit dem **Status »nicht gesetzt«** geführt. Damit stünden die Personen de facto der Vermittlung nicht zur Verfügung und werden auch statistisch nicht als arbeitslos geführt. Insbesondere kritisierte der BRH einen inzwischen gelöschten Eintrag der BA in der die Fachlichen Weisungen ergänzenden Wissensdatenbank. In diesem Beitrag vertrat die BA die Rechtsauffassung, dass die Erziehung eines Kindes unter drei Jahre generell mit einer Arbeitsaufnahme unvereinbar sei, auch wenn eine Betreuungsmöglichkeit gegeben sei.

Falsche Statuserfassung in VerBIS verhindert Vermittlung und führt zu falscher Statistik

Den Eintrag zu § 10 SGB II in der Wissensdatenbank der Bundesagentur zur Unzumutbarkeit, dass die Erziehung eines Kindes mit einer Arbeitsaufnahme unvereinbar ist, wenn das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, halten wir in dieser Pauschalität weder für zeitgemäß noch für angemessen. Wir erwarten von der Bundesagentur, dass sie diesen Eintrag löscht oder überarbeitet. Sofern wegen der Betreuung die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes nicht gefährdet ist, ist eine Zumutbarkeit nicht vorzuerheben. Gegebenenfalls ist auf den Umfang der Betreuung abzustellen.

Dieser Bitte des Bundesrechnungshofs ist die BA nachgekommen und hat den Eintrag in der Wissensdatenbank entfernt (Schon mit Änderungen zum 1.7.2021 wurden die Fachlichen Weisungen der BA zu § 10 SGB II dahingehend geändert, dass eine Arbeit auch bei Kindern unter drei Jahren zumutbar ist, wenn die Betreuung gesichert ist).

Ein weiteres Anliegen des Bundesrechnungshofes im Bericht ist eine **verstärkte Prüfung, ob sich Leistungsberechtigte um eine Betreuung ihres Kindes bemühen**. Der BRH fordert von den Jobcentern, dass sie **verpflichtend Nachweise über die Bemühungen um eine Betreuungsmöglichkeit einfordern** (BRH, 2.7.2025, S. 7 und S. 33):

BRH fordert verpflichtende Nachweise über Bemühungen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung

Dazu müssen die Jobcenter Nachweise anfordern, dass sich die leistungsberechtigten Personen um einen Betreuungsplatz bemühen. Sofern dies nur über den Abschluss eines Kooperationsplans realisierbar ist, sollte dieser verpflichtend abgeschlossen werden.

Rechtlich ist die unmittelbare Verpflichtung zum Nachweis von Bemühungen um die Kinderbetreuung über einen Kooperationsplan nicht möglich.

Das Thema der Nachweise von Betreuungsbemühungen ist dem Bundesrechnungshof äußerst wichtig und wird an vielen Stellen des Berichts immer wieder als wichtiges Steuerungsmittel erwähnt. Die BA hat die Möglichkeit zur Verpflichtung von Nachweisen der Bemühungen um Kinderbetreuung in den aktuellen Fachlichen Weisungen zu §§ 15, 15a SGB II aufgenommen. Hierauf werde ich weiter unten näher eingehen.

Der Bundesrechnungshof und Selbstständige im SGB II-Leistungsbezug

Der Bundesrechnungshof kritisiert nach mehreren Prüfungen scharf die Verwaltungspraxis der Jobcenter, die Selbstständige nicht in abhängige Beschäftigung vermitteln⁶, obwohl die Selbstständigkeit offenbar ungeeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

BRH sieht Passivität der Jobcenter bei Vermittlungen von Selbstständigen in abhängige Beschäftigung bei fehlender Tragfähigkeit der Selbstständigkeit

BRH, 23.12.2024; S.6:

Die häufige Passivität der Jobcenter ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht länger akzeptabel. Es muss vermieden werden, dass Selbstständige entgegen Sinn und Zweck des SGB II dauerhaft von Vermittlungsbemühungen ausgenommen bleiben und Bürgergeld beziehen. Deshalb hält der Bundesrechnungshof es nunmehr für unerlässlich, dass sich das BMAS bemüht, über die bestehenden Weisungen der Bundesagentur hinaus konkrete Regelungen zum vermittlerischen Umgang mit Selbstständigen im SGB II zu verankern. Diese Forderung hat der Bundesrechnungshof in einem Bemerkungsverfahren aufgegriffen und wird die Umsetzung dort weiterverfolgen. (Textziffer 4)

⁶ https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/betreuung-selbststaendiger-sgb2-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der Bundesrechnungshof kritisiert hier nicht nur die Verwaltungspraxis, sondern auch die nach seiner Auffassung fehlenden gesetzlichen Regelungen in § 10 SGB II:

*Entgegen der Auffassung des BMAS **geben die gesetzlichen Regelungen zusammen mit den Fachlichen Weisungen nicht ausreichend vor**, wie mit Selbstständigen konkret umzugehen ist. Unsere Erkenntnisse belegen das eindringlich. **Die Prüfung der Tragfähigkeit ist in § 10 SGB II nicht ausdrücklich vorgesehen.***

**BRH fordert eine gesetzliche
Regelung zur Überprüfung
der Tragfähigkeit einer
selbstständigen
Erwerbstätigkeit**

Die Empfehlungen des BRH die regelmäßige pflichtmäßige Überprüfung der Tragfähigkeit der Selbstständigkeit gesetzlich zu fixieren, hat der Gesetzgeber im 13. SGB II-Änderungsgesetz aufgenommen. Die BA hat nun Fachliche Weisungen veröffentlicht, die das Ganze, d.h. letztlich die Unbestimmtheit der Tragfähigkeitsprüfung zumindest teilweise konkretisieren sollen. Auch die im Juli 2026 veröffentlichten Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II bezüglich der mindestens einmal jährlich zu wiederholenden »Tragfähigkeitsprüfung« werde ich weiter unten ausführlich darstellen.

Im Folgenden werden die neuen Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II Zumutbarkeit kommentiert und zu erwartende Konflikte in bestimmten Fallkonstellationen dargestellt.

Unzumutbarkeit von Arbeit wegen Kindererziehung – Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Neuregelung in § 10 SGB II

Die Neuregelung zur Unzumutbarkeit von Arbeit aufgrund der Gefährdung der Erziehung eines Kindes lautet seit dem 1.7.2026⁷:

Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde.

*Die Erziehung eines Kindes, das den **14. Lebensmonat** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.*

Die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Geändert hat sich lediglich, dass die **Altersgrenze von drei Jahren auf 14 Monate reduziert** wurde. Die Änderung ist allerdings gravierend und die Weisungslage der BA, wie ich zeigen werde, äußerst fragwürdig.

Ergänzend wird in § 10 Abs. 4 SGB II klargestellt, dass sich die Zumutbarkeit nicht nur wie bisher auch auf Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit bezieht, sondern zusätzlich auf die **Kurse des Aufenthaltsgesetzes (§ 10 Abs. 3 SGB II)**:

*Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit sowie an einem **Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes** entsprechend.*

Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass **bisher eine Arbeit unzumutbar war, wenn das Kind das dritte Lebensjahr** noch nicht vollendet hatte. Im ursprünglichen Gesetzentwurf zum 13. SGB II-Änderungsgesetz war die Altersgrenze mit 12 Monaten bestimmt. Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales wurde dann der 14. Lebensmonat ohne weitere Begründung festgelegt. Meine Vermutung ist, dass sich die 14 Monate an den 14-monatigen Elterngeldbezug bei Alleinerziehenden orientieren.

Wichtig ist zu wissen, dass die Neuregelung **keine Übergangsregelung für Altfälle** beinhaltet (hierzu die rechtlich korrekte Fachliche Weisung 10.18):

*Nach der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz gibt es **keine Übergangsregelung, die einen Bestandsschutz für Eltern vorsieht, die sich nach alter Rechtslage auf drei Jahre Unzumutbarkeit aufgrund von Kindererziehung eingestellt hatten**. Die neue Rechtslage gilt sofort und für alle Fälle, auch für bereits laufende Leistungsbezüge.*

Dennoch können Gründe aufgrund vorher unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen getroffener Dispositionen im Einzelfall als »sonstiger wichtiger Grund« gelten.

Fallgestaltungen, die zukünftig zu Konflikten mit dem Jobcenter führen können

Im Nachfolgenden stelle ich die neuen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit anhand von Konfliktfällen vor, die aufgrund der Neuregelungen zu erwarten sind.

§ 10 SGB II spielt nur dann eine Rolle, wenn es zum Konflikt kommt. Denkbar sind folgende Konfliktkonstellationen, die zur vereinfachten Darstellung am Beispiel einer Alleinerziehenden dargestellt werden:

Die Neuregelung der Unzumutbarkeit von Arbeit bei der Gefährdung der Erziehung eines Kindes (hier zur Lesbarkeit mit Punkten statt Semikolen)

Anregung des BRH die Regelungen der Zumutbarkeit auch auf Kurse des AufenthG zu erweitern, wurde umgesetzt

14-Monatsfrist lehnt sich vermutlich an das Elterngeld an

Neuregelung gilt ab 1. Juli 2026 ohne Übergangsregelung auch für Altfälle

⁷ Im Gesetzestext selbst werden die Hauptsätze durch Semikolon getrennt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich das Semikolon durch Punkte ersetzt. Die Verwendung des Semikolons ist hier wenig sinnvoll.

- Das Kind ist noch unter 14 Monate alt, aber die Betreuung ist gesichert. Die Alleinerziehende will aber vorerst noch keiner Arbeit nachgehen und beruft sich darauf, dass das Kind noch nicht den 14. Lebensmonat vollendet hat (Fallalternative: die Alleinerziehende bezieht Elterngeld und steht in einem ruhenden Arbeitsverhältnis aufgrund der Wahrnehmung der Elternzeit)
- Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende will aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe. Eine Betreuung des Kindes ist nicht vorhanden und wird auch nicht gewünscht (Fallalternative: eine Betreuungsmöglichkeit besteht auch kurzfristig, wird aber nicht wahrgenommen)
- Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Die Alleinerziehende will in den drei Jahren der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben.

Fallkonstellation 1: Kind ist unter 14 Monate alt, die Betreuung ist in einer Kinderkrippe gesichert – ist eine Arbeit verpflichtend zumutbar?

Hier stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensmonats beigemessen wird (Formulierung in § 10 Abs. 1 Satz):

*Die Erziehung eines Kindes, das den **14. Lebensmonat** vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.*

Heißt das, dass bei Kindern unter 14 Monaten eine Arbeit generell nicht zugemutet wird, auch wenn eine Betreuung vorhanden ist?

Für Kinder ab Vollendung des 14 Lebensmonats gilt die Regel, dass bei **tatsächlich** vorhandener Betreuung des Kindes, die Erziehung nicht gefährdet ist. Unmissverständlich wird deutlich gemacht, **dass diese Regel nur für Kinder ab dem 14. Lebensmonat gilt.**

Voraussetzung der Regel ist demnach **kumulativ**, dass das Kind über 14 Lebensmonate alt ist **und** die Betreuung gesichert ist.

Die Bundesagentur für Arbeit ging in ihren Weisungen vor dem 1.7.2021 davon aus, dass die Zumutbarkeit bei sichergestellter Betreuung prinzipiell erst ab Erreichen der Altersgrenze des Kindes vorlag. Ein Elternteil konnte danach im Zeitraum vor Erreichen der Altersgrenze auch bei vorhandener Kinderbetreuung frei entscheiden, ob eine Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde oder nicht. Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Auslegung zunächst in ihrer Weisung zu § 10 SGB II aufgegeben und später auch nach Intervention des Bundesrechnungshofs einen entsprechenden Eintrag in ihrer Wissensdatenbank gelöscht.

In den Fachlichen Weisungen heißt es aktuell (FW 10.17):

*Ist gesichert, dass die Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 14. Lebensmonats **tatsächlich nicht gefährdet ist**, kann eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein (BSG vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren), es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ein bloßer Rechtsanspruch auf eine Betreuung reicht nicht aus, damit eine Arbeitsaufnahme zumutbar ist/wird.*

Die Passage der Bundessozialgerichtsentscheidung, auf die sich die BA bezieht, lautet (BSG, Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R, Rz. 23):

*Nach § 10 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II ist die Ausübung der Arbeit auch dann zumutbar, wenn **die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes nicht gefährdet ist**. Dies ist dann der Fall, soweit dessen Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. **Insofern ist rechtlicher Maßstab für die Zumutbarkeit einer Arbeit ausschließlich, ob die Erziehung eines Kindes tatsächlich is des § 10 Abs 1 Nr 3 SGB II sichergestellt ist.** Mit der vom LSG angestellten Hilferwägung, der Kläger habe erst im Klageverfahren auf die fehlende Sicherstellung der Betreuung seines Kindes hingewiesen, zuvor aber stets sein Bemühen um Erlangung einer Arbeitsstelle betont, kann das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzung nicht nachgewiesen werden. **Maßgeblich ist insofern***

Die Regel der Zumutbarkeit aufgrund vorhandener Betreuung gilt, wenn das Kind 14 Monate alt ist. Der Wortlaut des Gesetzes äußert sich nicht unmittelbar zu Fällen der sichergestellten Betreuung von Kindern unter 14 Monate.

ausschließlich die objektive Betreuungssituation, die von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 20 SGB X iVm § 103 SGG).

Trotz der BSG-Entscheidung, die sich damals auf die Altersgrenze von drei Jahren bezog, ist die Rechtsauffassung fragwürdig. Zumindest nach Herabsetzung des Alters auf die Altersgrenze von 14 Monaten kann meines Erachtens an dieser Rechtsauffassung nicht festgehalten werden.

Für die Lesart, dass bei Kindern unterhalb der Altersgrenze eine prinzipielle Unzumutbarkeit von Arbeit geltend gemacht werden kann - egal ob eine Betreuung vorhanden ist oder nicht - spricht die Logik der Regelung: **Wenn eine Arbeit stets bei tatsächlich vorhandener Betreuung zumutbar wäre, macht die Festlegung einer unteren Altersgrenze überhaupt keinen Sinn.** Der Gesetzgeber hätte die einfache Regel aufstellen können, dass bei tatsächlich sichergestellter Betreuung des Kindes in der Regel kein Grund der Unzumutbarkeit aufgrund der Gefährdung der Erziehung eines einer Betreuung bedürftigen Kindes vorliegen würde.

Nennung einer Altersgrenze von 14 Monaten macht keinen Sinn, wenn die Zumutbarkeit stets bei vorhandener Betreuung besteht

Die starke Absenkung der Altersgrenze auf die Vollendung des 14. Lebensmonats macht es meines Erachtens notwendig, die Regelung zukünftig wieder im Sinne der ursprünglichen Auslegung durch die Bundesagentur für Arbeit (vor dem 1.7.2021) auszulegen: Unzumutbarkeit besteht demnach auch dann, wenn die Betreuung zwar grundsätzlich sichergestellt ist, aber das Kind den 14. Lebensmonat noch nicht vollendet hat. Unzumutbarkeit bedeutet ja nicht, dass eine Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf. Sie bedeutet auch nicht, dass das Jobcenter Beratung anbietet.

Eine positive Feststellung des Bestehens der Zumutbarkeit, wenn ein Kind unter 14 Monate alt ist, aber betreut wird, ist für das Jobcenter sehr aufwendig. In den Weisungen heißt es zu den Fallgestaltungen bei Kindern unter 14 Monaten (FW 10.17):

*Für die Bewertung der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme hat die IFK die **tatsächlich maßgebliche Betreuungssituation** unter der Berücksichtigung von Wegezeiten von Amts wegen im Einzelfall zu ermitteln und zu dokumentieren.*

Fachliche Hinweise unter 10.17 befassen sich mit der Zumutbarkeit bei Kindern unter 14 Monate

Ob es in der Praxis tatsächlich dazu kommt, dass Jobcenter die Zumutbarkeit von Arbeit verpflichtend einfordern, wenn die Kinder noch keine 14 Monate alt sind, eine Betreuung aber sichergestellt ist, wird sich zeigen. Ich vermute, dass das kaum der Fall sein wird. Die Weisung der BA wird daher wenig praxisrelevant sein. In Einzelfällen kann es aber dazu kommen.

Der Umgang mit von den Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 betroffenen SGB II Leistungsberechtigten im Vermittlungsprozess wurde auch im 4-Phasen-Modell zum 1. Juli 2026 geändert. Die Änderungen stelle ich weiter unten dar.

Fallkonstellation 1 - Alternative: es besteht ein ruhendes Arbeitsverhältnis (Elternzeit)

Eine Arbeitsvermittlung während des Elterngeldbezugs aus einem zuvor bestehenden Arbeitsverhältnis ist prinzipiell unzumutbar

Wenn in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Elterngeld bezogen wird und ein ruhendes Arbeitsverhältnis besteht, ist eine Arbeit auch bei bestehender Betreuungsmöglichkeit prinzipiell nicht zumutbar. Hier wird es wahrscheinlich auch in der Praxis keine Probleme geben, zumal in diesen Fallkonstellationen oftmals ein Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag bestehen dürfte.

Fallkonstellation 2: Das Kind hat den 14. Lebensmonat vollendet, die Alleinerziehende wünscht aber weder eine Tagesbetreuung über eine Tagespflege noch eine Betreuung in einer Kinderkrippe.

Dieser Konfliktfall wird in der Praxis häufiger vorkommen. Zunächst scheint der Fall relativ einfach lösbar zu sein. Schon das Bundessozialgericht hat in oben zitiertem Urteil festgestellt:

»Maßgeblich ist insofern ausschließlich die objektive Betreuungssituation, die von Amts wegen zu ermitteln ist«

In den bis Ende Juni 2026 geltenden Fachlichen Weisungen hieß es analog (FW 10.16_alte Version):

*Die **objektive Betreuungssituation** und der sich daraus ergebende Umfang für eine zumutbare Arbeit ist mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (und ggf.*

der/dem arbeitslosen Partnerin/Partner in der Bedarfsgemeinschaft) im Einzelfall zu erörtern sowie zu dokumentieren.

Nun hat sich in der entsprechenden Passage (FW 10.15_ab 1.7.26) die Formulierung deutlich geändert. Auf die Formulierung der Bundessozialgerichtsentscheidung wird nicht mehr zurückgegriffen, stattdessen heißt es:

*Die **Betreuungsmöglichkeiten** und der Umfang einer zumutbaren Arbeit ist mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (und ggf. der/dem Partnerin/Partner in der Bedarfsgemeinschaft) im Einzelfall zu erörtern sowie zu dokumentieren.*

Diese Änderung lässt sich nicht durch die gesetzlichen Neuregelungen erklären. Die Bundesagentur für Arbeit hat die »**objektive Betreuungssituation**«, die nach Maßgabe des Bundessozialgerichts ausschließlich bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden darf, aus den Fachlichen Weisungen genommen und durch die **Betreuungsmöglichkeiten** ersetzt (Die objektive tatsächlich vorliegende Betreuungssituation wird in den Fachlichen Hinweisen nur noch genannt, wenn es um die Zumutbarkeit geht, wenn ein Kind unter 14 Monate ist, aber einen Betreuungsplatz hat).

Natürlich können Betreuungsmöglichkeiten erörtert und dokumentiert werden. Dies dürfte regelmäßig im Rahmen der Erstellung eines Kooperationsplans erfolgen, darf allerdings nicht Grundlage einer Entscheidung über die Zumutbarkeit sein.

Was passiert nun, wenn die Betreuung nicht sichergestellt ist, obwohl eine Sicherstellung möglich wäre?

In den Fachlichen Weisungen heißt es hierzu unter 10.15_neu ab 1.7.2026:

*Eltern sind grundsätzlich dazu **verpflichtet**, Kinderbetreuung in dem entsprechenden **Stundenumfang sicherzustellen**, der die Aufnahme einer Arbeit in dem jeweils individuell zumutbaren zeitlichen Umfang ermöglicht.*

Bis Ende Juni 2026 hieß es hierzu (unter 10.16 bis zum 30.6.2026):

*Der zeitliche Umfang einer zumutbaren Arbeit (z. B. Vollzeit, Teilzeit) ist **abhängig von den Betreuungszeiten (definierter Stundenumfang) sowie den Wegezeiten zur potenziellen Arbeit und der Kindertagesstätte/Schule/Betreuungseinrichtung.***

Das ist eine interessante Wendung. Bis vor Kurzem folgte die Zumutbarkeit den vorhandenen Betreuungszeiten, nun sollen die Betreuungszeiten dem zumutbaren zeitlichen Umfang einer Erwerbstätigkeit folgen. Wie dieser Umfang bestimmt wird, bleibt unklar. Klar ist allerdings, dass sich hier etwas verschoben hat.

Verhältnis von zumutbarer Arbeit und sichergestellter Betreuung wird nun umgekehrt

Besteht eine Verpflichtung zur Sicherstellung der Kinderbetreuung?

Die oben zitierten Fachlichen Weisungen **stellen fest, dass eine Verpflichtung besteht**, sich um eine Kinderbetreuung zu bemühen, sobald das Kind den 14. Lebensmonat vollendet hat. Nicht geklärt ist damit allerdings, wie die Verpflichtung durchgesetzt werden soll. Die Verpflichtung unmittelbar über den Kooperationsplan zu regeln, wie der Bundesrechnungshof vorgeschlagen hat, macht allein keinen Sinn, da Verstöße gegen den Kooperationsplan nicht sanktioniert werden können.

Aus den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit geht folgende Vorgehensweise hervor. Zunächst soll die Neujustierung der Unzumutbarkeit aufgrund der Erziehung von Kindern über Beratung (Freiwilligkeit) vermittelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat daher ihren Geschäftsprozess für die Arbeitsvermittlung, das sogenannte 4-Phasen-Modell, ebenso ab dem 1. Juli 2026 angepasst.

Die Umsetzung der verschärften Zumutbarkeit im 4-Phasen-Modell der Bundesagentur für Arbeit

Die Geschäftsprozesse zur Vermittlungstätigkeit der Jobcenter sind im verbindlichen 4 -Phasen-Modell geregelt.

Entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs⁸ wird nunmehr das 4-Phasen-Modell zur Eingliederung in Arbeit frühzeitig nach der Geburt eines Kindes angewandt (aktuelles 4-Phasen-Modell ab 1.7.2026, S. 22 unter; S. 22)⁹:

Bei der Personengruppe der Erziehenden ist bereits vor der Geburt des Kindes (im zeitlichen Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft) eine Beratung durchzuführen, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II oder mögliche Alternativen ergebnisoffen zu besprechen. [...]

Spätestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes soll ein qualifiziertes Beratungsgespräch vereinbart werden, um die Wiederaufnahme des Regelprozess des 4-Phasen-Modells zu prüfen, eine erste Orientierung zum Wiedereinstieg, zu möglichen Qualifizierungs- und Unterstützungsbedarfen vorzunehmen und eventuell erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Kinderbetreuung zu vereinbaren.

Das nächste vereinbarte Beratungsgespräch soll spätestens mit Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (analog § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II) erfolgen.

Damit wird der Arbeitsvermittlung verbindlich vorgeschrieben, die Neuregelung auch tatsächlich umzusetzen. Die jeweiligen Beratungsergebnisse müssen dokumentiert werden. Unklar bleibt hier freilich, was es heißt, schon vor der Geburt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Unzumutbarkeit von Arbeit in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes »**ergebnisoffen zu besprechen**«. Offensichtlich soll hier doch darauf hingewiesen werden, dass eine Elternzeit von drei Jahren vom Jobcenter bei bestehender Hilfebedürftigkeit nicht toleriert wird.

Die Neuregelungen zur Zumutbarkeit sollen nach dem verbindlichen 4-Phasen-Modell straff durchgeführt und dokumentiert werden

Im Geschäftsprozess der Arbeitsvermittlung ist ein weiteres Gespräch spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes vorgesehen. Hier sollen erforderliche Schritte zur Sicherstellung der Betreuung des Kindes vereinbart werden, falls diese nicht ohnehin erfolgt sind. Der Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofs, der mangelnde Vermittlungstätigkeit in Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II festgestellt hat, schlägt hier auf die Weisungen durch.

Was passiert aber, wenn die Beratung nicht zu dem gewünschten Ergebnis (erfolgreiche Bemühung um einen Betreuungsplatz) führt, weil Leistungsberechtigte dies nicht wünschen?

Hier widersprechen die Fachlichen Weisungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Auch wenn objektiv keine Betreuungssituation vorliegt, soll eine Arbeit so zumutbar sein, als ob eine Betreuungsmöglichkeit bestehen würde (FW 10.18):

Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht (auch wenn er nicht oder nicht im zumutbaren Umfang in Anspruch genommen wird), kann sich der/die Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen.

BA vertritt die Auffassung, dass auch auf eine fiktiv mögliche Betreuung verwiesen werden kann

Ein geeigneter Betreuungsplatz dürfte wohl nach Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit auch dann zur Verfügung stehen, wenn ein Betreuungsangebot **zeitnah** realisierbar **wäre**. In Nürnberg gibt es z.B. derzeit eher ein Überangebot an Krippenplätzen. Ein Krippenplatz lässt sich zeitnah finden.

In diesem Fall eines potentiell verfügbaren Krippenplatzes würde das Jobcenter eine Ablehnung eines Arbeitsangebots als Pflichtverletzung nach § 31 SGB II werten und entsprechend sanktionieren (FW: 10.17):

*Soweit die Arbeitsaufnahme zumutbar ist, gestalten die IFK [=Integrationsfachkräfte, d.h. Arbeitsvermittler*innen] die Integration (unter Erteilung von Rechtsfolgenbelehrungen) – falls notwendig - auch verbindlich. Hierüber hat zuvor eine Beratung durch die IFK zu erfolgen. Im Fall von **Minderungsentscheidungen (§ 31)***

⁸ »Bereits während der **§ 10 SGB II-Kennzeichnung** [d.h. auch wenn das Kind noch nicht 14 Monate alt ist] müssen Anstrengungen unternommen werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen. Dazu müssen die Jobcenter **Nachweise anfordern, dass sich die leistungsberechtigten Personen um einen Betreuungsplatz bemühen**. Sofern die Nachweisanforderung nur über den Abschluss eines Kooperationsplans realisierbar ist, sollte dieser **verpflichtend abgeschlossen werden**. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Anstrengungen verstärkt und Hemmnisse ausgeräumt werden« (BHR, 2.7.2025, S. 7)

⁹ https://www.arbeitsagentur.de/datei/4-phasen-modell-arbeitnehmerorientierte-integrationskonzept_ba044321.pdf

können bei der Prüfung des wichtigen Grundes ggf. familiäre oder konkrete Betreuungsprobleme relevant sein.

Gegen eine Sanktion aufgrund der Ablehnung eines Arbeitsangebots mit dem Argument, dass die Betreuung des Kindes nicht gesichert ist, können nach unterschiedlichen Argumentationslogiken Einwände erhoben werden:

- Es kann argumentiert werden, dass nach § 10 SGB II eine objektive Betreuungssituation bestehen müsse. Da die Betreuung tatsächlich objektiv nicht sichergestellt ist, ist **das Arbeitsangebot als solches schon als unzumutbar werten**. Einer Sanktionierung fehlt daher die Grundvoraussetzung, dass das Arbeitsangebot zumutbar war. Nach dieser Argumentation könnte das Jobcenter allenfalls versuchen, das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten zu ahnden und einen Ersatzanspruch geltend zu machen.
- Die zweite Argumentationsmöglichkeit würde grundsätzlich die Zumutbarkeit aufgrund einer potentiell **möglichen Betreuung des Kindes** nicht bestreiten, aber eine **fehlende konkrete Betreuungssituation** als wichtigen Grund einer Ablehnung des Arbeitsangebots anführen. Das Fehlen der konkreten Betreuung würde dann (entsprechend der oben zitierten Fachlichen Weisung 10.17) als wichtiger Grund für die Ablehnung des Arbeitsangebots gelten.

Zwei Möglichkeiten, gegen eine Sanktion zu argumentieren

Praktische Erfahrungen gibt es hierzu kaum. Bisher wurden verpflichtende Arbeitsangebote erst ab der Vollendung des dritten Lebensjahres Kindes angeboten. Die Argumentationslogik der Bundesagentur für Arbeit zunächst die Zumutbarkeit aufgrund einer gewissermaßen abstrakten Betreuungsmöglichkeit anzunehmen und nur im Konfliktfall, die konkrete Betreuungssituation als möglicher wichtiger Grund, der einer Sanktionierung entgegensteht, zu prüfen, findet keine Grundlage im Gesetzestext.

Könnte das fehlende Bemühen um einen Betreuungsplatz als sozialwidriges Verhalten gewertet werden?

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 stellte das Sozialgericht Augsburg das Vorliegen von sozialwidrigem Verhalten fest, wenn nach Vollendung des dritten Lebensjahres noch eineinhalb Jahre unbezahlter Sonderurlaub beim Arbeitgeber beantragt und genehmigt wurde und deshalb ein Leistungsanspruch bestand. Die Klägerin wurde verurteilt, die Leistungen für diesen Zeitraum zu ersetzen. Das Sozialgericht sah nach gutachterlicher Stellungnahme keinen Grund dafür, dass eine Betreuung des dreijährigen Kindes in einer Kita aufgrund besonderer Umstände nicht möglich gewesen wäre (**SG Augsburg, Urteil vom 12.08.2015 - S 14 AS 992/14**). Die Entscheidung betraf also einen Sonderfall, bei dem das Kind schon über drei Jahre alt war.

Das Herbeiführen der Unzumutbarkeit einer Arbeit aufgrund des fehlenden Bemühens um eine Betreuung des Kindes dürfte m.E. in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht sozialwidrig sein.

M.E. kann in den ersten drei Lebensjahren des Kindes eine Ablehnung einer Betreuung nicht als sozialwidrig gelten

Nach wie vor wird in den Fachlichen Weisungen zu § 34 Sozialwidriges Verhalten SGB II unter wichtigen Gründen, die einem Ersatzanspruch entgegenstehen, die Inanspruchnahme von Elternzeit genannt (FW 34.9):

(18) Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Fallkonstellation 3: Das Kind hat den 14. Lebensmonat beendet, die Alleinerziehende steht in einem in der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat

Beispiel: Die Alleinerziehende will in den drei Jahren der Elternzeit keine Beschäftigung ausüben und das Kind auch nicht in einer Kinderkrippe betreuen lassen.

Bisher gab es keinen Konflikt zwischen der dreijährigen Elternzeit nach dem BEEG und der Regelung in § 10 SGB II, da die Dreijahresfrist in der Regel parallel lief¹⁰. Die Weisungen, die bis zum 30.6.2026 anzuwenden waren, enthielten daher nichts zur Elternzeit. Nun gibt es unter der Randziffer 10.18a Weisungen, wie mit Leistungsberechtigten in Elternzeit nach Meinung der Bundesagentur für Arbeit umzugehen ist. Ich stelle sie hier komplett vor.

Elternzeit (10.18a)

*Berufstätige Eltern müssen die Dauer der Elternzeit nach Bundeselterngeldgesetz (BEEG) mit ihrem Arbeitgeber abstimmen. Das Recht auf Elternzeit ist ein Anspruch von Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber. **Ab dem 14. Lebensmonat des Kindes ist die Aufnahme grundsätzlich jeder Arbeit für Erziehende zumutbar, soweit die Kinderbetreuung sichergestellt ist (vgl. Rz. 10.18). Dies gilt auch für Erziehende, die mit dem Arbeitgeber eine länger dauernde Elternzeit vereinbart haben und auch, wenn diese Vereinbarung vor dem 1. Juli 2026 getroffen wurde.***

Was heißt das nun? Müssen sich Leistungsberechtigte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, obwohl sie in einem ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, wenn die Kinderbetreuung sichergestellt ist? Dies ist nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit der Fall.

Die Bundesagentur geht allerdings nicht auf die rechtlichen Implikationen ein, die mit einer Verfügbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden in der Woche einhergehen. Das vollkommene Ausblenden gesetzlicher Vorgaben des eigenen Trägers ist hier doch erstaunlich und zeigt, wie eng der Blick der jeweiligen Fachabteilungen ist. Wenn ich als Arbeitsvermittlung eines Jobcenters beispielsweise feststelle, dass sich eine Alleinerziehende in Elternzeit aufgrund der Betreuungsmöglichkeiten für 25 Stunden in der Woche der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen muss, müsste ich als Jobcenter gleichzeitig Folgendes in den Blick nehmen:

Leistungsberechtigte in Elternzeit erfüllen in der Regel, wenn das Kind den 14 Lebensmonat vollendet hat, die Anwartschaftszeit zum Bezug von Arbeitslosengeld. In der Elternzeit besteht nach § 26 Abs. 2a SGB III Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Beschäftigungslosigkeit liegt auch vor, da in der Elternzeit das bestehende Arbeitsverhältnis ruht (solange das Ruhen nicht aufgehoben wird). Zudem besteht bei realisierter Betreuung eine Verfügbarkeit für mindestens 15 Stunden in der Woche. Damit sind aber die Voraussetzungen eines vorrangigen Anspruchs auf Arbeitslosengeld erfüllt, **wenn** beim bisherigen Arbeitgeber keine Teilzeittätigkeit möglich oder durchsetzbar ist (wenn z.B. der Arbeitgeber weniger als 15 Mitarbeitende hat oder betriebliche Gründe gegen eine Teilzeittätigkeit sprechen), der Arbeitgeber einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber in der Elternzeit aber zustimmt. Weiter heißt es in den Fachlichen Weisungen (FW 10.18a):

*In Fällen, in denen eine über den 14. Lebensmonat hinausgehende Elternzeit mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde, **kann entweder die Elternzeit mit Zustimmung des Arbeitgebers verkürzt werden (§ 16 Abs. 3 BEEG) oder es kann im Rahmen der Elternzeit unter Beibehaltung des ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeit bei demselben oder unter Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber im Rahmen von maximal 32 Wochenstunden aufgenommen werden (§ 15 Abs. 4 BEEG).***

Wenn eine Verkürzung der Elternzeit oder Fortführung der Elternzeit mit einer Teilzeittätigkeit beim gleichen Arbeitgeber nicht möglich ist, der Arbeitgeber einer Teilzeittätigkeit (bei einem anderen Träger) aber zustimmt, ist grundsätzlich die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld wären damit erfüllt. Werden dann aufstockend Leistungen des SGB II notwendig, bleibt die Arbeitsvermittlung aber in der Zuständigkeit der Arbeitsagentur, nicht in der Zuständigkeit des Jobcenters.

Aus diesen Überlegungen folgt meines Erachtens für die Praxis, dass nur in seltenen Fällen die Vermittlung in ein anderes Arbeitsverhältnis durch das Jobcenter stattfinden dürfte:

Schon bei der Vereinbarung von Elternzeit mit dem Arbeitgeber sollen Leistungsberechtigte auf die Zumutbarkeitsregelung ab dem 14. Lebensmonat hingewiesen werden

Die Pflicht, sich während der Elternzeit ab dem 14. Lebensmonats des Kindes dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, führt automatisch zur Frage, ob ein vorrangiger Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht

¹⁰ Fallgestaltungen und Rechtsprechung im Bereich des SGB II zur Möglichkeit, dass ein Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG), sind mir nicht bekannt).

- Jobcenter werden in Zukunft verstärkt darauf drängen, dass Leistungsberechtigte von ihrem Arbeitgeber eine Zustimmung zur **vorzeitigen Beendigung der Elternzeit** beantragen, wenn dies bei der vorhandenen (oder möglichen) Betreuungssituation möglich ist.
- Falls eine Beendigung der Elternzeit nicht mit der (möglichen) Betreuungssituation vereinbar ist, werden die Jobcenter darauf drängen, dass Leistungsberechtigte Teilzeit in der Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen.
- Nur falls Arbeitgeber eine vorzeitige Beendigung ablehnen und auch keine Teilzeittätigkeit bei ihnen während der Elternzeit schriftlich zustimmen, stellt sich die Frage der Zumutbarkeit einer anderen Teilzeitbeschäftigung. In diesem Fall müsste allerdings ein dann mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld geprüft werden. Das heißt im Ergebnis: Sobald die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit zwischen 15 und 32 Stunden bei einem anderen Arbeitgeber aufgrund der Zustimmung des die Elternzeit gewährenden Arbeitgebers vorliegt, besteht eine Verfügbarkeit im Sinne des SGB III.

Die Fachlichen Hinweise erörtern auch noch den seltenen Fall, dass ein Arbeitgeber alles ablehnt, also die vorzeitige Beendigung der Elternzeit, eine Teilzeittätigkeit bei ihm in der Elternzeit und eine Teilzeittätigkeit bei anderen Arbeitgebern (FW 10.18a):

Ist die Aufnahme einer an sich grundsätzlich zumutbaren Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber, z.B. aufgrund der fehlenden Zustimmung des Arbeitgebers, nicht vereinbar mit der Fortführung des ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer Elternzeit, ist die Zumutbarkeit einer Verpflichtung hierzu nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II mit Blick auf das Ziel der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit und wirtschaftlichen Eigenständigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II kann im Rahmen der Zumutbarkeit auch die Beendigung eines bisherigen Arbeitsverhältnisses verlangt werden. Das gilt aber nicht, wenn »durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann«.

Sobald das ursprüngliche Arbeitsverhältnis beendet ist und eine mindestens 15-stündige Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben ist, besteht hier wiederum ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Eine Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II würde daher gleichzeitig die Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld schaffen.

Die Fälle, in denen Arbeitgeber alles verweigern (vorzeitige Beendigung und Teilzeit bei sich und anderen Arbeitgebern) dürften aber äußerst selten sein.

Kann das Jobcenter Leistungsberechtigte mit einem Kind ab dem 14. Lebensmonat sanktionsbewehrt verpflichtet, sich um Betreuungsmöglichkeit zu bemühen?

Die Regelungen zur Verpflichtung sind seit dem 1. Juli 2026 im neuen § 15a SGB II »Verpflichtung« geregelt. Der neue Paragraph tritt anstelle des nun abgeschafften Schlichtungsverfahrens. Zunächst scheint eine Verpflichtung zum Bemühen um eine Kinderbetreuung nicht unmittelbar nach § 15a SGB II möglich.

Nach § 15a SGB II können Leistungsberechtigte zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen verpflichtet werden. Die Verpflichtung beinhaltet dann auch, die Eigenbemühungen nachzuweisen. Nach den Fachlichen Weisungen zu §§ 15, 15a SGB II kann auch das Bemühen um eine Kinderbetreuung zu den Eigenbemühungen zählen (siehe FW 15.31).

Tatsächlich folgt die Weisung der Bundesagentur für Arbeit fast wörtlich der Gesetzesbegründung zum Bürgergeld-Gesetz, das zu den Eigenbemühungen ausführt (BT-Drs. 20/3873 vom 10.10.2022, S. 83):

Eigenbemühungen sind dabei alle Handlungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die für eine Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, erforderlich sind.

*Dies können neben Bewerbungsschreiben auch andere Aktivitäten sein, wie etwa die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, das Erstellen eines Lebenslaufs oder das Bemühen um eine **Kinderbetreuung**.*

Theoretisch kann Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Elternzeit laut Weisungen der BA verlangt werden (Weisung wahrscheinlich ohne große praktische Bedeutung)

Verpflichtung zum Bemühen um Sicherstellung der Kinderbetreuung als »Eigenbemühung«

Diese Ausführungen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz nicht berührt. Demnach ist grundsätzlich eine Verpflichtung zum Nachweis des Bemühens um eine Kinderbetreuung im Rahmen der Eigenbemühungen möglich.

Die Gesetzesbegründung zum Bürgergeld-Gesetz bezog sich allerdings noch auf die vorherige Zumutbarkeitsregelung. Bis zum 1. Juli 2026 konnte ein Bemühen um eine Kinderbetreuung erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres verlangt werden.

Sanktions-Entscheidungen von Jobcentern aufgrund fehlender Eigenbemühungen bezüglich der Sicherstellung der Kinderbetreuung sind mir nicht bekannt.

Verpflichtung zur Kinderbetreuung und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz

Die Verpflichtung sich um die Sicherstellung der Kinderbetreuung zu bemühen wirft zugleich die Frage auf, ob dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Freiheitsrecht der Eltern darstellt.

Das Elternrecht (**Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG**) ist ein Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern nicht ohne rechtfertigenden Grund eingreifen darf. Im Eltern-Kind-Verhältnis gilt als maßgebliche Richtschnur das Kindeswohl. Entsprechend ist wird das Freiheitsrecht der Eltern bei Kindeswohlgefährdung begrenzt.

Im Jahr 2022 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zur rechtlichen Regelung, dass eine Impfung gegen Masern Voraussetzung dafür ist, dass Kinder eine kommunale Kindertagesstätte besuchen können, zu treffen. Hier wollten Eltern, dass ihr Kind in der Tagesstätte betreut wird, obwohl sie es nicht gegen Masern impfen ließen. Das BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 21.07.2022 - 1 BvR 469/20 u.a.) hat im Rahmen dieser Entscheidung verfassungsrechtliche Möglichkeiten der Einschränkungen des Elternrechts erwogen.

Grundsätzlich hat das BVerfG festgestellt:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (Randnummer 67)

[...]

Es umfasst auch die elterlichen Entscheidungen über die Ausgestaltung der Kinderbetreuung (Randnummer 82)

Die Vorschriften zum Nachweis der Impfung als Voraussetzung zur Kindesbetreuung sind nach Auffassung des BVerfG ein Eingriff in die Freiheit der elterlichen Erziehung, die eines rechtfertigenden Grunds bedarf.

Auf die durch das Elternrecht gewährleistete Entscheidung darüber, die Kinder vor Schuleintritt in vorhandenen Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen durch Dritte betreuen zu lassen, nehmen die angegriffenen Vorschriften sowohl über die Auf- und Nachweispflicht als auch das an die Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG adressierte Betreuungsverbot bei fehlendem Nachweis der Masernimpfung erheblichen Einfluss. (Randnummer 74)

Ein solcher erheblicher Einfluss auf das Elternrecht muss stark – wiederum grundrechtlich – begründet sein:

*In das vorbehaltlos gewährleistete Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) darf auf Grundlage eines formell und materiell verfassungsgemäßen Gesetzes lediglich mit **Rücksicht auf kollidierendes Verfassungsrecht** eingegriffen werden. (Randnummer 83)*

Im Falle der Regelung, dass nur geimpfte Kinder Zugang zu den Betreuungsangeboten der Kita haben, sieht das BVerfG starke verfassungsrechtliche Gründe, die tatsächlich die Einschränkung der Freiheitsrechte der Eltern rechtfertigen:

Bei dem durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebotenen Lebens- und Gesundheitsschutz von vulnerablen Personen handelt es sich selbst um ein Verfassungsgut, das grundsätzlich eine Einschränkung des nicht mit einem Gesetzesvorbehalt versehenen Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wie auch des Grundrechts der zu impfenden Kinder auf

körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG rechtfertigen kann.
(Randnummer 107)

Welches »Verfassungsgut« könnte Leistungsberechtigte mit einem Kinder mit 15 Monaten zu verpflichten, sich um eine Kinderbetreuung zu bemühen. **Hier könnte meines Erachtens höchstens die Finanzierbarkeit des Sozialstaates genannt werden.** Das dürfte zumindest bei Kindern unter drei Jahren kein Argument zur Einschränkung des Elternrechts sein. Im BEEG gesteht der Gesetzgeber eine dreijährige Elternzeit zu. Dies müsste auch für Eltern gelten, die aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit auf existenzsichernde steuerliche Sozialleistungen angewiesen sind.

Eingeschränkte Zumutbarkeit gilt immer für einen Elternteil

Die eingeschränkte Zumutbarkeit aufgrund der Erziehung des Kindes gilt grundsätzlich nur für einen Elternteil. Hierbei sind die Eltern frei in ihrer Entscheidung (FW 10.17):

Die Partner sind frei darin, zu bestimmen, welcher Partner die Kinderbetreuung übernimmt. Die Partner können sich grundsätzlich die Betreuung zeitlich aufteilen, sich jedoch nicht beide für dieselben Zeiträume auf Unzumutbarkeit berufen. Die Entscheidung ist unabhängig von der Frage, welcher Partner/welche Partnerin Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Beratung hierzu erfolgt ergebnisoffen und ohne stereotypische Rollenzuschreibungen.

Welcher Elternteil das Kind betreut, ist eine freie Entscheidung der Eltern

Auch der erwerbstätige Partner einer erwerbslosen Partnerin kann beispielsweise Elternzeit nehmen und die Unzumutbarkeit aufgrund der Gefährdung der Betreuung des Kindes in Anspruch nehmen. Das Jobcenter kann dann nicht argumentieren, dass die Betreuungsmöglichkeit durch die erwerbslose Partnerin gegeben sei. Das gilt auch dann, wenn das Jobcenter keine Vermittlungsbemühungen bei der Partnerin vornimmt, weil das Jobcenter hier vorurteilsgeprägt die fehlende Zumutbarkeit vermutet (vgl. hierzu: LSG Hessen, 19.03.2025 - L 6 AS 111/23).

Fazit: Erheblicher Druck auf Alleinerziehende, die für ihr Kind unter drei Jahren keine Betreuung wünschen, wird neu entstehen

Die Änderungen werden hauptsächlich diejenigen spüren, die keine Kinderbetreuung ab dem 14 Lebensmonats des Kindes wünschen. Das verbindliche 4-Phasen-Modell soll dafür sorgen, dass die Arbeitsvermittlung ihrerseits verpflichtet wird, die Neuregelungen durchzusetzen.

Der Gesetzgeber gibt keine erwartbaren Einsparungen durch die frühzeitigen Vermittlungsbemühungen an. Hier heißt es im Gesetzesentwurf (BT-Drs. 21/3541, S. 44):

Die Effekte durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende sind nicht näher bezifferbar. Eine schnellere Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern zwischen ein und drei Jahren sollte zu Einsparungen führen.

Was wohl nicht kommt, ist eine Ausweitung des Förderns (BT-Drs. 21/3541, S. 45):

3.1.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)

Tabelle 3 – jährliche Mehrausgaben des Bundes für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

	2026	2027	2028	2029
			in Mio. Euro pro Jahr	
Zusätzliche Förderung wegen Absenkung Altersgrenze § 10 SGB II	30,0	60,0	60,0	60,0

Nur Fordern wird verschärft, Fördern aber nicht erweitert

Durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende ist mit rund 60 000 Personen zu rechnen, bei denen künftig die Zumutbarkeit gegeben ist. In der Folge sind bei Annahme identischer Nutzung von aktiven Eingliederungsleistungen wie bei den übrigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusätzliche Kosten des Bundes von rund 60 Millionen Euro zu veranschlagen.

Das heißt im Durchschnitt können Leistungsberechtigte mit 1.000 Euro Förderung pro Jahr im Bereich der Eingliederung in Arbeit rechnen.

Im Rahmen eines Seminars zu den Änderungen im Bereich der Zumutbarkeit hat eine Teilnehmerin auf ein Dilemma in der Schwangerschaftskonfliktberatung hingewiesen. Bisher konnte den

Ratsuchenden mitgeteilt werden, dass bei Bedürftigkeit auf jeden Fall in den ersten drei Jahren nach der Geburt Elternzeit in Anspruch genommen werden kann, auch wenn der Lebensunterhalt nach Auslaufen des Elterngeldes nicht mehr gesichert war. Diese Information kann nun nicht mehr gegeben werden. Die Unsicherheiten über die rechtliche und praktische Umsetzung der Neuregelungen betrifft hier fundamental auch die Beratung.

Das Ziel des Gesetzgebers, einen langfristigen Ausschluss aus der Erwerbstätigkeit aufgrund der Erziehung von Kindern insbesondere bei Alleinerziehenden zu verhindern, kann nachvollzogen werden. Offenbar soll hierzu nicht das Beratungsangebot verbessert werden. Auch der Ausbau von zielgruppenorientierten Eingliederungsleistungen ist nicht vorgesehen. Die aktuell in Kraft getretenen Änderungen werden kaum zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Alleinerziehenden beitragen.

Die »Verbindlichkeit« in Form von »Verpflichtungen« bildet den Kern des 13. Änderungsgesetzes. Sie tritt an Stelle des »Vertrauensverhältnisses«, was zumindest Leitbild des Bürgergeldgesetzes war.

Die im September letzten Jahres veröffentlichten Empfehlungen des Deutschen Vereins »zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter« blieben bei der Neuregelung unberücksichtigt (DV 5/25, S. 6)¹¹:

*In der Beratung von Alleinerziehenden mit Kindern **unter drei Jahren sollte immer im Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Erwerbstätigkeit von der alleinerziehenden Person gewünscht und möglich ist und wie Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden können.** Der Deutsche Verein empfiehlt den Jobcentern, frühzeitig und kontinuierlich Kontakt zu knüpfen, um ein Vertrauensverhältnis zwischen alleinerziehender Person und Integrationsfachkraft aufzubauen. Wiedereinstiegsberatung soll frühzeitig angeboten werden, um die spätere Erwerbsintegration positiv zu beeinflussen.*

Die Auswirkungen der Neuregelung in der täglichen Verwaltungspraxis bleiben abzuwarten.

In den nächsten Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** werden die neuen Weisungen zur Zumutbarkeit bei Selbständigen und die Weisungen zur Nichterreichbarkeitsfiktion sowie den Pflichtverletzungen nach §§ 31ff. SGB II dargestellt.

¹¹ https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2025/DV-5-25_Erwerbsintegration_Alleinerziehender.pdf

Kurz berichtet: Sozialplattform wird zentraler One-Stop-Shop für die Sozialverwaltung

Die Arbeitsgruppe »Digitalisierung«, die im Rahmen des Projekts Sozialstaatsreform gebildet wurde, hat sich laut einer Pressemitteilung des BMAS darauf geeinigt, dass die **Sozialplattform** zu einem zentralen digitalen One-Stop-Shop für die Sozialverwaltung werden soll. Vor wenigen Wochen hatte Stefan Latuski (CIO der BA und CEO ihres IT-Systemhauses) dies noch als falschen Weg beschrieben¹².

Nun hat sich die Arbeitsgruppe für die Sozialplattform entschieden (aus der Pressemitteilung des BMAS):

*In der dritten Sitzung wurde nun **die Sozialplattform als zentrales digitales Sozialportal beschlossen** und ein konkretes Zielbild formuliert. Die Entwicklung der Sozialplattform wurde in den Jahren 2021 bis 2023 aus Konjunkturpaketmitteln des Bundes finanziert und bietet bereits heute nutzendenorientiert eine Reihe an Services rund um das Thema Sozialleistungen an, von der Leistungssuche über die Antragsstellung bis hin zu Beratungsangeboten. Die Plattform stellt den Nutzenden in den Fokus, bietet die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Digitalisierung in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene und ist **Pilotprojekt für den Anschluss an das National-Once-Only-Technical-System zum Registerdatenabruf**. Damit werden die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Bearbeitung vom digitalen Antrag bis zur digitalen Bescheiderteilung geschaffen.*

*Die Sozialplattform soll sukzessive als **"One-Stop-Shop"** weiterentwickelt und eine entsprechende Verbindlichkeit hergestellt werden, sodass deutschlandweit ein einheitlicher digitaler Zugang zu Sozialleistungen gewährleistet ist. Dabei wird auch die Anbindung der Deutschland-App verfolgt.*

Hierzu eine Anmerkung:

Seit Jahren verfolge ich die Sozialplattform. Die Konzeption kann als **»gut gemeint, aber schlecht gemacht«** bezeichnet werden. Der Sozialleistungsfinder der Sozialplattform liefert und lieferte stets falsche Ergebnisse. Viele Hinweise zur Antragsstellung waren und sind falsch. Dahinter verbarg sich teilweise, dass kommunale Informationen über Zuständigkeiten der Sozialplattform nicht gemeldet wurden.

Dennoch halte ich die Entscheidung für begrüßenswert. Gerade auch für die Zivilgesellschaft ist es nun klar, wo die maßgebliche Entwicklung im Rahmen des digitalisierten Sozialstaats stattfinden soll. Die Wohlfahrtsverbände sollten nun das Projekt »Sozialplattform« aktiv aufgreifen und ihre Expertise einbringen.

Dass die weiterentwickelte Sozialplattform nicht *nur eine neue Eingangstür zu einem alten Gebäude* (wie von Stefan Latuski befürchtet) wird dadurch deutlich, dass sie auch das **Pilotprojekt für den Anschluss an das National-Once-Only-Technical-System zum Registerdatenabruf** bilden soll. Die informationstechnischen Herausforderungen sind immens und werden eine Neuorganisation der Sozialplattform erforderlich machen.

Insofern ist es gut, dass jetzt eine Entscheidung für die Sozialplattform gefallen ist. Nun geht es darum, die Plattform für ihre Nutzer*innen optimal zu gestalten.

¹² <https://table.media/berlin/standpunkt/den-sozialstaat-digital-denken-aber-bitte-richtig>